

VEREINBARUNG

über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
„Baurechtsverwaltung Region Vorderland“

Die Gemeinden

Fraxern
Göfis
Laterns
Rankweil
Sulz
Übersaxen
Viktorsberg
Weiler
Zwischenwasser

haben auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung wie nachstehend angeführt

Fraxern am 30.03.2005
Göfis am 24.02.2005
Laterns am 02.03.2005
Rankweil am 23.11.2004
Sulz am 25.07.2005
Übersaxen am 14.02.2005
Viktorsberg am 15.11.2004
Weiler am 02.03.2005
Zwischenwasser am 24.02.2005

nachstehende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz

(1) Die Gemeinden

Fraxern
Göfis
Laterns
Rankweil
Sulz
Übersaxen
Viktorsberg
Weiler
Zwischenwasser

bilden zur gemeinschaftlichen Besorgung der im § 2 aufgeführten Geschäfte eine Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Baurechtsverwaltung Region Vorderland“. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Sulz.

§ 2 Gemeinschaftlich zu besorgende Geschäfte

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft sind im Namen der einzelnen Gemeinden für die unter § 1 (1) genannten Gemeinden die gesamten Agenden des Baurechtes im Sinne des Baugesetzes (idgF) gemeinschaftlich zu besorgen.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte erfolgt mit dem von der Sitzgemeinde beigestellten Personal bzw. den von anderen Gemeinden gegen vollen Kostenersatz zur Verfügung gestellten Personalleistungen und den von der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellten Sachmitteln.
- (2) Die Bediensteten stehen unter der Diensthohheit des jeweiligen Anstellungsträgers. Im Übrigen unterliegen sie den dienstlichen Weisungen der Organe jener Gemeinde, deren Aufgaben besorgt werden. Die Aufgabenbereiche der Bediensteten und andere wichtige organisatorische Belange, insbesondere solche, die zweckmäßigerweise einheitlich zu regeln sind, werden durch die Gemeinden einvernehmlich festgelegt.

Zur Koordinierung der Gemeinden untereinander, zur Festlegung der organisatorischen Belange sowie auch zur Evaluierung des Kostenschlüssels wird ein Verwaltungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder die jeweiligen Bürgermeister der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden sind. Dem Verwaltungsausschuss obliegt weiters unter anderem auch die notwendige Kommunikation mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Zur Besorgung seiner Geschäfte erlässt der Verwaltungsausschuss eine Geschäftsordnung.

- (3) Inwieweit den der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Bediensteten die Befugnis zukommt, im Namen des Bürgermeisters Entscheidungen und Verfügungen zu treffen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen, richtet sich nach den hierüber gemäß § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes ergangenen schriftlichen Verfügungen.

§ 4 Beteiligung am Aufwand

Die Gemeinden beteiligen sich an dem Personal- und Sachaufwand der Sitzgemeinde sowie allfälligen Kosten, die aus der zur Verfügungstellung von Personal anderer Gemeinden entspringen, im Verhältnis der Einwohnerzahl.

Gemeinde	Einwohner	%-Anteil
Fraxern	674	2,88 %
Göfis	2.862	12,24 %
Laterns	734	3,14 %
Rankweil	11.171	47,79 %
Sulz	2.189	9,37 %
Übersaxen	567	2,43 %
Viktorsberg	378	1,62 %
Weiler	1.748	7,48 %
Zwischenwasser	3.050	13,05 %

Der Verwaltungsausschuss hat nach Ablauf des ersten Jahres des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft eine Änderung dieses Kostenschlüssels zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

- (1) Die Gemeinden leisten Ihre Beiträge vierteljährlich im Vorhinein.
- (2) Die Beiträge werden gemeinschaftlich von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden jährlich im Vorhinein festgelegt und beinhalten den nachgewiesenen Personalaufwand sowie den der Verwaltungsgemeinschaft nachweisbar zuzuordnenden Sachaufwand.

**§ 5
Auflösung**

Jede Gemeinde kann auf das Ende eines Kalenderjahres die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft verlangen. Die Auflösung wird wirksam, wenn das Verlangen den anderen Gemeinden mindestens sechs Monate vor dem Ende des Kalenderjahres bekannt gemacht wurde.

Die Gemeinden verzichten während der ersten drei Jahre des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft auf die Anwendung des Auflösungsrechtes.

Die Gemeinden, die nicht die Auflösung verlangen, bekunden die Absicht, die Verwaltungsgemeinschaft unter Einbezug der verbleibenden Gemeinden weiterhin fortzusetzen.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 22.09.2005 in Kraft.
- (2) Neuaufnahmen in die Verwaltungsgemeinschaft können frühestens 3 Jahre nach dem ersten Inkrafttreten unter Zustimmung aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden erfolgen.

Die Bürgermeister(In) der Gemeinden

Fraxern, Reinhard Nachbaur

Göfis, Helmut Lampert

Laterns, Harald Nesensohn

Rankweil, Hans Kohler

Sulz, Karl Wutschitz

Übersaxen, Rainer Duelli

Viktorsberg, Philibert Elensohn

Weiler, Mechtild Bawart

Zwischenwasser, Josef Mathis

Sulz, am 22.09.2005

i. V. *Katharina W.*
H. Lampert
Harald Nesensohn
Hans Kohler
Karl Wutschitz
Rainer Duelli
Elensohn Philibert
Mechtild Bawart
Josef Mathis